

## „Eine Zeugin unnötig in Gefahr gebracht“

### Der Beschwerdeausschuss sieht die Frau nicht als identifizierbar an

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Abou-Chaker soll Säure-Anschlag auf Bushidos Frau geplant haben“. Darin wird über ehemalige Verbindungen des Berliner Rappers Bushido zum Abou-Chaker-Clan berichtet. Die Redaktion informiert weiter darüber, dass ein Clan-Mitglied als Zeugin ausgepackt habe und nun angeblich in Aarhus (Dänemark) in einem Zeugenschutzprogramm lebe. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit). Seine Kritik richtet sich gegen die Redaktion, weil diese den vermutlichen Aufenthaltsort der Zeugin preisgebe und diese so unnötig in Gefahr bringe. Eine Stellungnahme der Zeitung ging beim Presserat erst nach dessen Entscheidung ein. Sie konnte deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Presserat sieht in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die betroffene Zeugin ist für die Allgemeinheit nicht identifizierbar. Ferner besteht an den vom Autor genannten Fakten ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Diese beschränken sich auf Informationen, die die Clan-Struktur erläutern und erklären, warum es sich um eine wichtige Zeugin handelt. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder ist der Meinung, dass die Erwähnung des mutmaßlichen Aufenthaltsortes nicht die Gefährdungslage der Zeugin erhöht, da diese Angaben sehr allgemein gehalten sind und davon auszugehen ist, dass sie dem Clan bereits bekannt sind.

**Aktenzeichen:**0347/19/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet